

Satzung des Sportclub Auetal e.V.

I. Präambel

Der TSV Kathrinhagen e.V. und der Turn- und Sportverein Rehren A/O e.V. wurden mit Wirkung vom 1.1.2008 zum Sportclub Auetal e.V. nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes verschmolzen. Der Turn- und Sportverein Rehren A/O e.V. war dabei übernehmender Rechtsträger.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Auetal e.V.“ und hat seinen Sitz im Auetal. Gründungsjahr ist 1906. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stadthagen unter VR 100092 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-grün.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Amateursport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er verfolgt keine politischen, konfessionellen und rassistischen Ziele. Er ist überparteilich tätig und verwahrt sich gegen jede Diskriminierung und jeden Extremismus. Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und auf Gewinnerzielung ausgerichteten, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Jugendarbeit im Auetal zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft in andere Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in verschiedene Sparten, die die Pflege einer Sportart betreiben.
- (2) Die Organisation wird durch den Team-Vorstand beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

§ 5 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Personen- oder Sachschäden, die sich aus dem Vereinsbetrieb oder der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen ergeben.
- (2) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des Landesportbundes gegen die Folgen von Sportunfällen versichert. Zusätzlich versichert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Mitglieder gegen die Folgen von Personen- und Sachschäden, die sich in Ausübung einer Vereinsfunktion ergeben.

§ 6 Ordnungen

Zur Regelung der internen Abläufe können zusätzliche Ordnungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen werden, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Spartenordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Aufnahme erfolgt, wenn dem Antragsteller vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags, die Aufnahme nicht abgelehnt wird.
- (5) Bei Eintritt unterzeichnet der Aufnahmesuchende eine Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Satzung, die Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen, sowie die Beschlüsse des Team-Vorstandes und der Spartenleitung sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zum 31.12. möglich und ist spätestens einen Monat vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die wegen der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes i.S.v. § 10 Abs. 1 kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
- a. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - b. wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines einfachen Beschlusses des Team-Vorstandes.
- (3) Vor dem Beschluss wird mit einer Frist von 14 Tagen dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Diese ist schriftlich dem Team-Vorstand einzureichen.
Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen den Ausschluss beim Team-Vorstand einlegen.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Team-Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. Der Team-Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch zwei Mitglieder des Team-Vorstandes durch Aushang im Vereinskasten (Marktplatz) und Veröffentlichung auf der Website (www.sc-auetal.de), wobei es im Hinblick auf die Einhaltung der Ladungsfrist auf die Veröffentlichung auf der Website ankommt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme des in § 18 geregelten Falles.
- (3) Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung ab 18 Jahre ist stimmberechtigt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters, sofern der Team-Vorstand von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht
 - b) Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Jahr
 - c) Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung der vorliegenden Anträge
 - f) Wahl der in § 13 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen oder die Stelle offen ist
 - g) Wahl von Kassenprüfern, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist 8 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.

- (7) Der Team-Vorstand gem. § 13 entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder kombinierte Mitgliederversammlung stattfindet. Die zwei Mitglieder des Team-Vorstandes teilen dies den Mitgliedern im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung mit.
- (8) Gewählt werden können alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Team-Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ein Team-Vorstand und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Das Vorstands-Team regelt durch Beschluss die unteren Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeitsbereiche.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Team-Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Sportclub Auetal sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freierwerbende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Der Team-Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich, die auch online abgehalten werden dürfen. Die Einladung muss eine Woche vorher in Textform erfolgt sein. Ist dies der Fall, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von 2 Wochen zu einer erneuten Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die stets beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
Auf vorstehendes ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Team-Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über jede Sitzung des Team-Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Team-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

VI. Ehrenordnung

§ 14 Ehrenordnung

- (1) Der Verein kann in einer Ehrenordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen einem Vereinsmitglied Ehrungen zuteilwerden. § 9 ist zu beachten.
- (2) Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung aufgestellt und mit einfacher Stimmenmehrheit geändert.

VII. Kassenprüfer

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsunterlagen, die Nebenbücher und die geldwerten Bestände sind von mindestens zwei Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
 - a. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
 - b. bei den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlich verfahren wurde.
- (3) Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Ressortleiter auszuhändigen ist.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Bis zu drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Jährlich scheidet im rotierenden Verfahren mindestens ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Team-Vorstandes gewesen sein.

VIII. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 16

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung erfolgt ist und in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sich rechtzeitig durch den Versammlungsleiter den Mitgliedern des betroffenen Organs bekannt gegeben wurde.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Soweit Anträge von Mitgliedern nicht fristgerecht erfolgen, bedürfen sie zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der jeweiligen Versammlung.
- (4) Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen, von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
- (5) Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist einer der Ressortleiter.

§ 17

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) liegt beim Team-Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Team-Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 20

Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.